



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

**Herstellung einer Entwässerungsleitung vom Marktplatzbrunnen bis zum Hausmannsplatz  
hier: Aufhebung der Haushaltssperre; Mittelfreigabe**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	02.09.2010	Vorberatung
Stadtrat	Ö	05.10.2010	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung (Ratssitzung vom 09.03.2010, TOP 1.5.1) verhängte Sperre in Höhe von € 25.000,-- für die Herstellung einer Entwässerungsleitung vom Marktplatzbrunnen bis zum Hausmannsplatz (Investitionsnummer 5100159) wird aufgehoben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch Einsparung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von jährlich 20.664,-- € wird sich die einmalige Investition in Höhe von ca. 25.000,-- € bereits nach kurzer Zeit amortisieren.

**Demografische Auswirkungen:**

keine

**Begründung:**

Der Marktbrunnen wird von einer Quelle im Nackenborn über eine historische und unter Denkmalschutz stehende Wasserleitung versorgt. Das aus dem Marktbrunnen ablaufende Wasser wird direkt in den städtischen Mischwasserkanal geleitet. Ein kleiner Teil des Wassers versorgt den Brunnen in der Marktstraße. Auch hier findet die Ableitung in die Kanalisation statt. Somit wird unbelastetes Quellwasser in das öffentliche Kanalnetz geleitet. Dieser Sachverhalt ist mit dem Anschluss von Drainageleitungen gleichzusetzen, denn es handelt sich auch hier unstrittig um eine Fremdwassereinleitung.

Dieser Sachverhalt ist der Verwaltung seit langem bekannt und wurde bereits in 1998 von dem damaligen Abwasserbeseitigungsbetrieb beanstandet. Bei einer am 08.10.1998 durchgeführten Messung wurde eine Einleitungsmenge von insgesamt 1 l/s für beide Brunnenanlagen festgestellt. Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Jahresmenge von ca. 31.500 Kubikmeter, welche in den Mischwasserkanal eingeleitet wird. Bei Umrechnung dieser Wassermenge ergibt sich eine abflusswirksame Fläche von 25.200 m<sup>2</sup> (basierend auf einer angenommenen Jahresniederschlagswassermenge von 1.250 mm). Hieraus resultiert wiederum eine jährliche Niederschlagswassergebühr in Höhe von € 20.664,--.

Es besteht innerhalb der Verwaltung seit geraumer Zeit Einigkeit darüber, dass das geschilderte Fremdwasserproblem dauerhaft nur durch Herausnahme des Brunnenwassers aus der städtischen Kanalisation gelöst werden kann.

In 2005 wurden im Auftrag der Telekom entlang der Lüdenscheider Straße und der Unteren Straße neue Kommunikationsleitungen verlegt. Diese Baumaßnahme hat die Tiefbauabteilung für die Mitverlegung einer Rohrleitung genutzt, welche für die künftige Entwässerung des Marktbrunnens gedacht ist. Die Leitung verläuft von der sog. Bankengasse (Höhe Kreissparkasse) bis zum Auslauf auf dem Hausmannsplatz. Von dort aus kann das Wasser über eine offene Rinne in die Wupper eingeleitet werden. Somit besteht seit mehr als fünf Jahren eine betriebsfertige Entwässerungsleitung, die nur noch von der Kreissparkasse bis zum Brunnen verlängert werden muss, damit das langjährige Fremdwasserproblem beseitigt werden kann. Die für die vorgenannte Verlängerung erforderlichen Mittel wurden von der Tiefbauabteilung jedes Jahr erneut beantragt; jedoch auf Grund von Kürzungsmaßnahmen jedes Mal aus dem städtischen Haushalt gestrichen.

Seit der letzten Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, die Dichtheit seiner Entwässerungsanlagen alle 20 Jahre nachzuweisen. Die Erstprüfung muss spätestens bis zum 31.12.2015 erfolgt sein. Hierbei kommt dem Fremdwasserproblem in Folge undichter Rohrleitungen oder Fehllanschlüssen (Drainagen) eine besondere Bedeutung zu. Die Fremdwasserproblematik wurde sogar zum Anlass genommen, für ein Teilgebiet (Hönnigetal) eine vorgezogene Dichtheitsprüfung zu veranlassen. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden Anfang des Jahres aufgefordert, die Dichtheitsprüfung bereits bis zum 30.04.2010 durchzuführen. Im Ergebnis besteht für Zweidrittel der Grundstücke Sanierungsbedarf (siehe hierzu auch TOP 1.9.1.) Vor diesem Hintergrund ist es aus fachlicher Sicht nicht vertretbar, dass die Stadt von ihren Bürgern die strikte Einhaltung der Vorgaben aus dem LWG einfordert, während sie sich ihrer eigenen Verantwortung entzieht.